

Satzung vom 29.07.2011 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2007

Erste Änderungssatzung vom 29.07.2011
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 735)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW, S 271), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 394), sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2007, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 15.06.2011 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 wird für den Eichenweg zwischen Rothweg und Minoritenplatz/Verresstraße der Begriff

„niveaugleiche Verkehrsanlage Eichenweg“

eingefügt.

Die anrechenbare Breite wird auf 10 m festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf

40 v.H.

festgesetzt.

Im Sinne von § 3 Abs. 7 gilt als „niveaugleiche Verkehrsanlage Eichenweg“

eine niveaugleiche Verkehrsfläche, die der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und der seitlich abzweigenden kleinen Baugebiete dient und dem Fahrzeugverkehr, dem Fußgängerverkehr als auch dem ruhenden Verkehr gleichermaßen zur Verfügung steht.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 29.07.2011

gez. J. Heyes
Bürgermeister